

Änderung der Satzung von 05.06.2023

Satzung des Kulturverein Zotzenbach e.V

Vereinsregister Darmstadt VR 84732

Anmerkung: aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktion und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Kulturverein Zotzenbach**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in 64668 Rimbach „Gemeinde Zotzenbach“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Heimats- und Traditionspflege und der Ortsverschönerung im Ortsteil Zotzenbach. Er soll die Dorfgemeinschaft im Ortsteil fördern. Er soll die dörfliche Kerwe (Kirchweih) im Ortsteil Zotzenbach organisieren und durchführen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kernvorstand. Gegen die Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten, vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden

ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monate, zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit sich zum Ausschluss zu äußern. Der Vorstand behält sich das Recht vor, das Mitglied bis zur Mitgliederversammlung aus dem Entscheidungsprozess auszuschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht, es hat Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichend Deckung des jeweiligen Kontos zu sorgen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Kernvorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Kernvorstands nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 8 Beisitzern. Die Beisitzer sind nach § 26 BGB nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Kernvorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben solange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei Kernvorstände, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Die Protokolle sind aufzubewahren.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist für all das zuständig, für das der Vorstand nicht ausdrücklich zuständig ist. Beispielhaft die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie die ordentliche Mitgliederversammlung - ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Dieses Verlangen ist schriftlich oder in Textform per E-Mail, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, gegenüber dem Vorstand vorzubringen.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail dem Vorstand eingereicht werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung: Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden), Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Wahl der Kassenprüfer (die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können wiedergewählt werden), Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Heimat und Museumsverein Zotzenbach e.V. in Rimbach Zotzenbach, Egetragen im Vereinsregister Darmstadt mit dem Aktenzeichen: VR 40471

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 05.06.2023 in 64668 Rimbach/Zotzenbach beschlossen und tritt mit der Eitragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Zotzenbach, den 21.09.2023